Verabschiedete Gesetze: Bericht über die 151. und 152. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments

Berichtet von: Janssen & Associates Foreign Law Office Registered Associated Office of Komatsu, Koma & Nishikawa

Redaktion: Markus Janssen*

A. EINLEITUNG

Der vorliegende Beitrag über die aktuelle Rechtsentwicklung berichtet über die Verabschiedung von 112 Gesetzen in der 151. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments (vom 31. Januar 2001 bis zum 29. Juni 2001), während aus der 152. Sitzungsperiode, die nur drei Tage dauerte (vom 7. August 2001 bis zum 10. August 2001), keine Gesetze zu berichten sind, dafür aber die Wahl von *Junichiro Koizumi* (LDP) zum Ministerpräsidenten.

Ferner fanden am 29. Juli 2001 die Wahlen zum Oberhaus statt, die von der LDP klar gewonnen wurden. Ende Oktober 2001 setzten sich auch bei Nachwahlen zum Abgeordnetenhaus in zwei Präfekturen die Kandidaten der Partei von Ministerpräsident Koizumi durch, so daß in der Regierung, welche die LDP zusammen mit den Parteien Neue Kômeitô und Neue Konservative im japanischen Parlament bildet, erstmals seit einem Jahr wieder eine Mehrheit zugunsten der LDP besteht.

B. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

I. Die japanische Rente im Licht der sog. 401 k-Reform

In kaum einem Land altert die Bevölkerung derzeit so stark wie Japan. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Das Augenmerk soll hier aber auf die Folgen gelegt werden. Denn obwohl das gleiche Problem durchaus auch andere Industrieländern betrifft, steht Japan wie kaum ein anderes Land vor dem verschärften Problem, daß es seiner schnell alternden und über eine wachsende Lebenserwartung verfügenden Bevölkerung eine bezahlbare, für die betroffenen Personen aber trotz der hohen Preise angemessene Altersversorgung bieten muß.

^{*} Die Redaktion bedankt sich bei *Jan Schneemann* und *Jörg Grünenberger* für die umfangreiche Unterstützung bei der Abfassung dieses Berichts.

Das japanische Rentensystem basiert – vereinfacht dargestellt – im wesentlichen auf den beiden Säulen der staatlichen Altersvorsorge (*kokumin nenkin*) und der Arbeitnehmerrente (*kôsei nenkin*).

Zu diesen beiden Säulen kommen in einigen Fällen noch Betriebsrenten sowie die sog. private Altersvorsorge hinzu, die jedoch (noch) nicht die Bedeutung der vorherrschenden staatlichen Altersvorsorge und der Arbeitnehmerrente erlangt haben.

Erst im Jahr 1997 wurden wesentliche Schritte zu einer Reform eingeleitet. Seitdem wurde die Altersgrenze für Angestellte schrittweise auf 65 Jahre angehoben, um so längere Beitragszeiträume zu gewinnen und gleichzeitig kürzere Auszahlungszeiten zu erreichen. Des weiteren sind die Auszahlungen um insgesamt 5 % gekürzt worden. Diese Bemühungen, die auch aus Deutschland bekannt sind, erscheinen aber vor der Tatsache, daß die japanischen Männer mittlerweile einer durchschnittlichen Lebenserwartung von über 78 Jahren entgegensehen, nicht wirklich als grundlegende Reform, die dauerhaft Erfolg verspricht.

Hinzu kommt eine Phase der wirtschaftlichen Stagnation in Japan, die es den Unternehmen schwer macht, den Arbeitnehmern wenigstens die Verluste, die aufgrund von Reformen der staatlichen Rente eingetreten sind, durch Betriebsrenten weiterhin auszugleichen. Die in vielen Unternehmen ursprünglich üppig angelegten Betriebsrenten und/oder Ausscheideabfindungen drohten unbezahlbar zu werden. Da Zuführungen zu Rückstellungen für Arbeitnehmerrenten und Abfindungen nur bis zu 40 % abzugsfähig waren, haben die Unternehmen meist auch nur 40 % oder weniger tatsächlich zurückgestellt. Erst die Bilanzrechtsreform von 1999 zwang die Unternehmen nun grundsätzlich in voller Höhe Rückstellungen zu bilden, wobei der Fehlbetrag über einen Zeitraum von 10 Jahren abgebaut werden kann. Per 31. März 2001 wurde der abzuarbeitende Fehlbetrag der in der ersten Sektion der Tokyoter Börse aufgeführten Unternehmen auf insgesamt über 600 Milliarden DM geschätzt. Das Steuerrecht ist diesem Nachholbedarf allerdings nicht durch Erhöhung der Abzugsfähigkeit entgegengekommen, sondern hat im Gegenteil diese auch noch auf 36 % der Rückstellungen gesenkt.

Die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung wurde deshalb nicht mehr in den durchaus gefährdeten betriebseigenen Rückstellungen gesehen, sondern in einer grundlegenden Reform nach dem Vorbild des aus den Vereinigten Staaten kommenden 401 k-Modells. Nach Sektion 401 (k) des Internal Revenue Code gewähren bestimmte Pensionsfonds vor allem Steuererleichterungen. Der Arbeitnehmer wählt selbst die genaue Form des Investments, da er auch die Hauptlast trägt. Entsprechend dem USamerikanischen Vorbild ist charakteristisch, daß sein Investment beim Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber grundsätzlich übertragbar ist.

Vgl. hierzu auch Th. WITTY/U. EISELE, Japan auf dem Weg zur beitragsorientierten Betriebsrente: RIW 11/2000, 857 ff. (*die Red.*)

Das japanische 401 k-Modell läßt sich durch folgende Besonderheiten charakterisieren:

- Während sowohl die staatliche Rente als auch die Arbeitnehmerrenten (und deren Einzahlungen) sich an der späteren Auszahlung orientierten (wie unser deutsches Generationenmodell), wird der Schwerpunkt beim 401 k-Modell auf die Einzahlung und die Verwaltung (management) dieser eingezahlten und angesparten Summen verlagert.
- Hierfür gibt es zwei Modelle:
 - (1) den Unternehmenspensionsplan, bei dem die Arbeitnehmer eigene, also getrennte Konten führen und der von selbstgewählten Verwaltern gemanagt wird und
 - (2) den individuellen Pensionsplan, der von der staatlichen Pensionsfonds-Gesellschaft (*kokumin nenkin kikin rengô-kai*) beaufsichtigt und von vertraglich beauftragten Finanzdienstleistern verwaltet wird.
- Einzahlungen, also der jeweilige Teil des Einkommens, der in einen Unternehmens- oder individuellen Pensionsplan fließt, werden bis zu einer bestimmten Grenze als nicht zu versteuerndes Einkommen behandelt. Die Beiträge sind mit anderen Worten steuerabzugsfähig. Darauf erwirtschaftete Zinsen sind steuerfrei. Die Besteuerung tritt erst bei der Auszahlung ein.
- Die aufgrund eines Unternehmenspensionsplan eingezahlten Beiträge können bei Ausscheiden aus einem Unternehmen zum neuen Arbeitgeber und dessen Unternehmenspensionsplan transferiert werden.

Der zuletzt genannte Punkt stellt aber gleichzeitig vermutlich auch das Hauptproblem der Umsetzung dar. Denn für die Übertragbarkeit der eingezahlten Beiträge und der bis dahin erwirtschafteten Zinsen des jeweiligen Arbeitnehmers auf seinem persönlichen Konto muß der Arbeitgeber (das Unternehmen) ein relativ detailliertes Pensionssystem ausarbeiten, das zudem die unterschiedlichen Belange älterer wie auch jüngerer Arbeitnehmer gleichermaßen berücksichtigt.

Die steuerabzugsfähigen Beträge sind aus Arbeitnehmersicht auch zu niedrig angesetzt, so daß der Umsetzungsdrang bei den Unternehmen noch gering ist.

Das gesamte Maßnahmenpaket mit allen Änderungen der entsprechenden Sozialversicherungsgesetze, Steuergesetze etc. ist am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten. Insofern bleibt abzuwarten, wie schnell die Unternehmen in der Praxis die Umsetzung vorantreiben und wie weit jeder Einzelne das Angebot zur Altersvorsorge über die neuen Möglichkeiten des japanischen 401 k-Modells wahrnimmt.

II. Änderung des Körperschaftssteuergesetzes

Das Gesetz schließt den Kreis der Gesellschaftsrechtsreformen zur vereinfachten Reorganisation von Unternehmen. Es ergänzt somit in steuerrechtlicher Hinsicht die Änderungen des Handelsgesetzes hinsichtlich Verschmelzung und Spaltung von Gesellschaften. Das Ergänzungsgesetz betrifft insbesondere Fragen der Besteuerung von Vermögenswerten aber auch Rückstellungen, die im Wege der Rechtsnachfolge auf das verschmolzene oder abgespaltene Unternehmen (rechtstechnisch: die juristische Person) übergehen.

Erleichterungen sollen nicht nur durch Maßnahmen für die direkt von Spaltung oder Verschmelzung betroffenen Aktionäre (bzw. Unternehmen) im Wege der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes, sondern auch durch Verbesserung weiterer mit dem Verschmelzungs-, bzw. Abspaltungsprozeß verbundener Kosten, wie Registrierungssteuern und Verbrauchersteuern, eintreten.

III. Änderung des Zivilprozeßgesetzes

Mit der Änderung des ZPG bezweckt der japanische Gesetzgeber die Verbesserung der Beweisführung im Zivilprozeß. Danach werden nun öffentliche Bedienstete (oder Personen, die vormals öffentliche Bedienstete waren) verpflichtet, Schriftstücke vorzulegen, die im Zusammenhang mit ihrer Dienststätigkeit stehen. Ein Ausschluß der Vorlagepflicht besteht nur, sofern eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, oder aber eine Gefährdung der weiteren Ausführung der öffentlichen Verwaltungstätigkeiten durch die Veröffentlichung droht.

Ob das Schriftstück diesen Ausnahmecharakter innehat, entscheidet allein der Richter. Allerdings besteht auch die Möglichkeit des *in camera* Verfahrens, also des Ausschlusses der Öffentlichkeit.

IV. Gesetz zur Änderung des Steuermaßnahmengesetzes

Die Änderung betrifft die Steuerabzugsfähigkeit von Wohnungsbaufinanzierungen, insbesondere die zeitlichen und finanziellen Höchstgrenzen der einkommenssteuerlichen Abzugsfähigkeit von Darlehen zur Eigenheimfinanzierung vor dem Hintergrund der sich ändernden sozialen Wirtschaftslage.

V. Die Handelsgesetzreform betrifft unter anderem den Ankauf eigener Aktien und ist in diesem Heft ausführlich dargestellt.²

² Vgl. L. KÖDDERITZSCH, S. 139 ff.; H. ODA, S. 247 f. (die Redaktion)

VI. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kaiserhofamt (Nr. 32 vom 18. April)

Mit diesem Gesetz wird das Hofamt für die vormalige Kaiserin (die Ehefrau des *Shôwa Tennô*) nach ihrem Tode abgeschafft, so daß es zu einer formalen Gesetzesänderung über das Kaiserhofamt (*Imperial Household Agency*) kam.

VII. Gesetz über die Förderung der schiedsgerichtlichen Lösung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrecht

Mit dieser Gesetzesänderung werden den Leitern der Arbeitsämter der Präfekturen und Metropolen Schiedsgerichts- und Vermittlungsfunktionen zugewiesen, um den Änderungen der wirtschaftlichen und sozialen Situation des japanischen Arbeitslebens Rechnung zu tragen. Die Zuweisung beabsichtigt, dem Gebiet des Arbeitsrecht zum einen schnellere Entscheidungen durch Schiedsgerichte zu ermöglichen, andererseits aber auch der wachsenden Anzahl von Arbeitsrechtsstreitigkeiten durch Vermittlungen im Vorfeld rechtzeitig entgegenzuwirken.

VIII. Umweltrecht

Durch das Gesetz Nr. 29 vom 13.4.2001 zur Errichtung des Umweltministeriums wird das bisherige nationale Amt für Umweltschutz in den Rang eines vollwertigen Ministeriums erhoben. Damit ist nicht nur eine echte Aufwertung der höchsten nationalen Umweltbehörde verbunden, sondern vor allem sollen mit dem Ministerialstatus qualifizierte Mitarbeiter angeworben werden, um den japanischen Bemühungen um einen verbesserten Umweltschutz durch fähige wie auch engagierte Mitarbeiter Ausdruck zu verleihen.

Verdeutlicht wird das Bestreben um Verbesserungen im Bereich des Umweltschutzes insbesondere durch zwei weitere Gesetze, nämlich durch das Sondermaßnahmengesetz über die Bekanntmachung des richtigen Umgangs mit PCB-Abfall (polychlorierte Biphenyle, Gesetz Nr. 65 vom 22.6.2001), sowie das Gesetz Nr. 66 vom 22.6.2001 zur Änderung des Gesetzes über die Abfallbeseitigungskörperschaften.

Während das Sondermaßnahmengesetz über die Bekanntmachung des richtigen Umgangs mit PCB-Abfall das lang ungelöste Problem der Lagerung und Beseitigung angeht und über einen landesweiten Grundlagenplan zur Lagerungsberichterstattung verpflichtet, um auf diese Weise der bisher langzeitigen unsachgemäßen Lagerung (statt Entsorgung) entgegenwirken, ist das Gesetzes über die Abfallbeseitigungskörperschaften in direktem Zusammenhang damit zu sehen. Denn da das PCB-Gesetz auch Beseitigungsanordnungen und andere Maßnahmen zur angemessenen Sicherstellung von PCB-Abfällen vorsieht, ist in dem Gesetz über die Abfallbeseitigungskörperschaften die Errichtung eines Fonds durch diese Körperschaften vorgesehen. Über diesen Fonds sollen dann die Lagerung und Beseitigung ordnungsgemäß organisiert werden.

- C. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 151. SITZUNGSPERIODE
- I. Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht
- Gesetz Nr. 27 vom 11.4.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Errichtung der unabhängigen Verwaltungskörperschaft des Nationalen olympischen Jugendmemorial Zentrums
- 2. Gesetz Nr. 45 vom 13.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Auslagenpauschalen für Wahlen etc. für Abgeordnete des japanischen Parlaments
- 3. Gesetz Nr. 77 vom 29.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsschriftführer
- 4. Gesetz Nr. 86 vom 29.6.2001: Gesetz über die Bewertung der Maßnahmen von Verwaltungsorganen
- Gesetz Nr. 98 vom 4.7.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Brandbekämpfung
- 6. Gesetz Nr. 99 vom 4.7.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von öffentlich Bediensteten aufgrund von Unfällen im Bereich Feuerbekämpfung, Katastrophenschutz, sowie im Falle der Ausübung sonstiger Hilfsleistungsmaßnahmen

II. Justizwesen

- 1. Gesetz Nr. 3 vom 30.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Numerus Clausus der Richter und Gerichtsangestellten
- 2. Gesetz Nr. 4 vom 30.3.2001: Ergänzungsgesetz zur Änderung des Gesetzes über Errichtung und Zuständigkeit der Untergerichte
- 3. Gesetz Nr. 41 vom 8.6.2001: Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes
- 4. Gesetz Nr. 49 vom 15.6.2001: Gesetz über Gewinn-neutrale Körperschaften
- 5. Gesetz Nr. 56 vom 20.6.2001: Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes über Überwachung und Eintreibung von Forderungen
- 6. Gesetz Nr. 78 vom 29.6.2001: Änderungsgesetz des Gesetzes über Verträge über besondere Kreditlinien
- 7. Gesetz Nr. 96 vom 4.7.2001: Gesetz zur Änderung des Zivilprozeßgesetzes
- 8. Gesetz Nr. 97 vom 4.7.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Strafgesetzes

III. Steuern und Finanzen

- Gesetz Nr. 1 vom 20.2.2001: Sondermaßnahmengesetz zur einkommens- und körperschaftssteuerrechtlichen Sonderbehandlung der Reisbauwirtschaft im Jahr Heisei 12 (2000)
- 2. Gesetz Nr. 6 vom 30.3.2001: Änderungsgesetz des Körperschaftssteuergesetzes
- 3. Gesetz Nr. 7 vom 30.3.2001: Änderungsgesetz zum Steuermaßnahmengesetz
- 4. Gesetz Nr. 8 vom 30.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuern der Gebietskörperschaften

- 5. Gesetz Nr. 9 vom 30.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Gebietskörperschaften
- 6. Gesetz Nr. 12 vom 30.3.2001: Gesetz über die Sonderausgabe von Staatsanleihen im Jahr *Heisei* 13 (2001)
- 7. Gesetz Nr. 21 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes
- 8. Gesetz Nr. 38 vom 1.6.2001: Gesetz zur Änderung des Steuerberatergesetzes
- 9. Gesetz Nr. 67 vom 27.6.2001: Änderungsgesetz zum Steuermaßnahmengesetz
- 10. Gesetz Nr. 68 vom 27.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuern der Gebietskörperschaften

IV. Innere Angelegenheiten

- 1. Gesetz Nr. 2 vom 30.3.2001: Änderungsgesetz hinsichtlich der Verwaltung und personellen Besetzung der Zweigniederlassung der Parlamentsbibliothek
- 2. Gesetz Nr. 18 vom 31.3.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über besondere Förderungsmaßnahmen zur Entwicklung Okinawas (Sondermaßnahmengesetz Okinawa)
- 3. Gesetz Nr. 20 vom 31.3.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über besondere Maßnahmen im Falle von Erdbeben-Katastrophen
- 4. Gesetz Nr. 30 vom 13.4.2001: Gesetz zur Änderung des Entschädigungsgesetzes für Opfer von Verbrechen
- 5. Gesetz Nr. 31 vom 31.4.2001: Gesetz über Opferschutz und zur Verhütung von Gewalt gegen Ehepartner
- 6. Gesetz Nr. 32 vom 18.4.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kaiserhofamt
- 7. Gesetz Nr. 40 vom 8.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verteidigungsministeriums
- 8. Gesetz Nr. 51 vom 20.6.2001: Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- 9. Gesetz Nr. 52 vom 20.6.2001: Änderungsgesetz zum Gesetz über die Angemessenheit der Regelung und des Gewerbes von Bars etc.
- 10. Gesetz Nr. 57 vom 20.6.2001: Gesetz zur Sicherstellung der Angemessenheit des Gewerbes von Chauffeuren
- 11. Gesetz Nr. 58 vom 21.6.2001: Grundlagengesetz über die Reform der Sonderkörperschaften öffentlichen Rechts.
- 12. Gesetz Nr. 59 vom 22.6.2001: Änderungsgesetz des Gesetzes über Nationalfeiertage sowie des Gesetzes über die Senioren Wohlfahrt
- 13. Gesetz Nr. 69 vom 27.6.2001: Änderungsgesetz zur Änderung des Sofortmaßnahmegesetzes über die Aufbewahrung und Übertragung von Aktienzertifikaten
- 14. Gesetz Nr. 71 vom 27.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Finanzwirtschaft
- 15. Gesetz Nr. 75 vom 27.6.2001: Gesetz über die Übertragung von Schuldscheinen

V. Äußere Angelegenheiten

Gesetz Nr. 15 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung von Mitarbeitern des diplomatischen Dienstes in Behörden, die sich in Übersee befinden

VI. Industrie und Handel

- Gesetz Nr. 17 vom 31.3.2001: Sondermaßnahmengesetz zur Änderung des Gesetzes über die erleichterte Übertragung von Ansprüchen aus Pfandrechten, Hypotheken, etc. in der Hand von Finanzinstituten
- Gesetz Nr. 33 vom 18.4.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Förderung von traditioneller Handwerkskunst
- 3. Gesetz Nr. 54 vom 20.6.2001: Gesetz zur Änderung des Meßgesetzes
- 4. Gesetz Nr. 55 vom 20.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über staatliche Ölreserven zur Gewährleistung einer stetigen Versorgung mit Öl
- 5. Gesetz Nr. 60 vom 22.6.2001: Änderungsgesetz des Gesetzes über Grundlagenforschungseinrichtungen/-institute
- 6. Gesetz Nr. 70 vom 27.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Industrieund Handelsvereinigungen
- 7. Gesetz Nr. 79 vom 29.6.2001: Ergänzungs- und Änderungsgesetz zum Handelsgesetz
- 8. Gesetz Nr. 80 vom 29.6.2001: Anpassungsgesetz der Ausführungsgesetze des Handelsgesetzes im Zusammenhang mit dem Ergänzungs- und Änderungsgesetz zum Handelsgesetz
- 9. Gesetz Nr. 81 vom 29.6.2001: Ergänzungs- und Änderungsgesetz des Gesetzes über die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs
- Gesetz Nr. 95 vom 29.6.2001: Gesetz zur Änderung des japanischen Zivilgesetzes hinsichtlich elektronisch abgeschlossener Verbraucherverträge und elektronisch übermittelter Annahmenerklärungen
- Gesetz Nr. 111 vom 11.7.2001: Gesetz zur Durchführung der gegenseitigen Anerkennung von Angemessenheitskriterien bei der Zulassung besonderer Geräte gegenüber der EU

VII. Transport und Verkehr

- Gesetz Nr. 5 vom 30.3.2001: Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Verkehrssituation an Straßenkreuzungen
- Gesetz Nr. 34 vom 25.4.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung eines Untersuchungskomitees bei Unfällen der Luftfahrt
- 3. Gesetz Nr. 36 vom 18.5.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes bezüglich der Gewerkschaft der Landwirte

- 4. Gesetz Nr. 46 vom 13.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochwasservorsorge
- 5. Gesetz Nr. 47 vom 13.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über meteorologische (Wettervorhersage-)dienste
- 6. Gesetz Nr. 53 vom 20.6.2001: Gesetz zur Änderung des Meßgesetzes sowie des Wasserstraßengesetzes
- 7. Gesetz Nr. 61 vom 22.6.2001: Ergänzungs- und Änderungsgesetz des Gesetzes über die Errichtung von Unternehmen zur Betreibung des Schienenverkehrs zum Personentransport sowie *Japan Freight Railway Co*.
- 8. Gesetz Nr. 83 vom 29.6.2001: Änderungsgesetz des Gesetzes über die besondere Buchführung von Verbindlichkeiten im Kraftfahrzeuggewerbe sowie der obligatorischen Rückversicherung solcher Verbindlichkeiten
- 9. Gesetz Nr. 102 vom 4.7.2001: Gesetz über die Zulassung von Kleinwagen

VIII. Bauwesen

- Gesetz Nr. 14 vom 30.3.2001: Aufhebungsgesetz hinsichtlich des Sondermaßnahmengesetzes über neue Methoden zur Förderung der städtischen Standorte von industriellen Anlagen
- 2. Gesetz Nr. 19 vom 31.3.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Neubewertung von Grundstücken
- 3. Gesetz Nr. 23 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Wohnungsfinanzierungsgesetzes
- 4. Gesetz Nr. 26 vom 6.4.2001: Gesetz zur Sicherstellung von Wohnraum für ältere Menschen
- 5. Gesetz Nr. 37 vom 25.5.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von städtischen Grünflächen
- 6. Gesetz Nr. 42 vom 8.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Lagergeschäfte
- 7. Gesetz Nr. 103 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des Enteignungsgesetzes

IX. Arbeit uns Soziales

- 1. Gesetz Nr. 11 vom 30.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Unterstützung von Kriegsopfern
- 2. Gesetz Nr. 13 vom 30.3.2001: Gesetz zur Änderung des Geltungsbereichs des nationalen Rentengesetzes im Jahr *Heisei* 13 (2001)
- 3. Gesetz Nr. 16 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Renten der öffentlichen Bediensteten
- 4. Gesetz Nr. 25 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes zur Förderung der Arbeitszeitverkürzung

- Gesetz Nr. 35 vom 25.4.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeits- und Arbeitnehmerpolitik und zur Verbesserung der Arbeitssuche vor dem Hintergrund des ökonomischen Wandels der Gesellschaft
- 6. Gesetz Nr. 50 vom 15.6.2001: Gesetz über Betriebsrenten auf Basis festgelegter Einzahlungen (401 k-Gesetz)
- 7. Gesetz Nr. 63 vom 22.6.2001: Gesetz über die Ausgleichzahlungen an Patienten der Hansen-Krankheit
- 8. Gesetz Nr. 87 vom 29.6.2001: Änderungsgesetz des Gesetzes über die medizinische Behandlung zwecks Anpassung der Gründe bezüglich der Nichtanerkennung der Behinderteneigenschaft
- 9. Gesetz Nr. 88 vom 29.6.2001: Gesetz über Pensionsrentenfonds der Angestelltenversicherung auf Basis festgelegter Einzahlungen (401 k-Gesetz)
- 10. Gesetz Nr. 100 vom 4.7.2001: Gesetz zur Änderung des Wasserversorgungsgesetz
- 11. Gesetz Nr. 101 vom 4.7.2001: Gesetz über die Aufhebung der Gewerkschaften, im Bereich Landwirtschaft, Fortwirtschaft und Fischereiwirtschaft zur Integration der Landwirte, Forstwirte und Fischer in das allgemeine Sozialversicherungs- und Sozialrentenversicherungssystem
- 12. Gesetz Nr. 112 vom 11.7.2001: Gesetz über die Förderung der schiedsgerichtlichen Lösung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrecht

X. Land-, Forst- und Fischereiwesen

- Gesetz Nr. 24 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sparkassen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
- Gesetz Nr. 28 vom 11.4.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sparkassen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
- 3. Gesetz Nr. 39 vom 6.6.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über den Rentenfonds der Landwirte
- 4. Gesetz Nr. 82 vom 29.6.2001: Ergänzungsgesetz zum Gesetz über die Verbesserung der Bodenqualität
- 5. Gesetz Nr. 89 vom 29. Juni: Fischereiwirtschaftsgesetz
- 6. Gesetz Nr. 90 vom 29.6.2001: Änderungs- und Ergänzungsgesetz des Fischereigesetzes
- 7. Gesetz Nr. 91 vom 29.6.2001: Änderung- und Ergänzungsgesetzes des Gesetzes über den Schutz und die Bewirtschaftung von maritimen Resourcen
- 8. Gesetz Nr. 92 vom 29.6.2001: Gesetz zur Änderung des Fischereihafengesetzes
- Gesetz Nr. 93 vom 29.6.2001: Gesetz über die zentrale Land- und Forstwirtschaftssparkasse
- 10. Gesetz Nr. 94 vom 29.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Agrargenossenschaften

- 11. Gesetz Nr. 107 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des Öko-Forstwirtschaftsgesetzes
- 12. Gesetz Nr. 108 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des provisorischen Maßnahmegesetzes über Finanzierungsmaßnahmen zur Stärkung Forstwirtschaftsunternehmen
- 13. Gesetz Nr. 109 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes
- 14. Gesetz Nr. 110 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Fischerboote

XI. Kulturwesen

Keine Änderungen

XII. Postwesen

- Gesetz Nr. 43 vom 8.6.2001: Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmengesetzes über die Grundlegung und Vervollständigung der Infrastruktur für Telekommunikationsdienstleistungen
- 2. Gesetz Nr. 44 vom 8.6.2001: Gesetz zur Förderung der Entwicklung kombinierter Kommunikations- und Rundfunktechnologie
- 3. Gesetz Nr. 48 vom 15.6.2001: Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes
- 4. Gesetz Nr. 62 vom 22.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Telekommunikationsgewerbe
- 5. Gesetz Nr. 84 vom 29.6.2001: Gesetz zur Änderung des Postüberweisungs- und Postamtsgesetzes
- 6. Gesetz Nr. 85 vom 29.6.2001: Gesetz über Rundfunk mit Nutzung von Dienstleistungen digitaler Kommunikation

XIII. Gesundheitswesen

Keine Änderungen

XIV. Erziehung

- Gesetz Nr. 22 vom 31.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die durchschnittlichen Sollzahlen von Lehrpersonal und Schülern an staatlichen Schulen der schulpflichtigen Erziehung
- 2. Gesetz Nr. 76 vom 29.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung nationaler Schulen
- Gesetz Nr. 104 vom 11.7.2001: Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Organisation und Durchführung der Schulverwaltung der Gebietskörperschaften
- 4. Gesetz Nr. 105 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
- 5. Gesetz Nr. 106 vom 11.7.2001: Gesetz zur Änderung des Sozialerziehungsgesetzes

XV. Umwelt

- Gesetz Nr. 10 vom 30.3.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über besondere nationale Finanzierungsmaßnahmen für Unternehmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung
- 2. Gesetz Nr. 29 vom 13.4.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Umweltministeriums
- 3. Gesetz Nr. 64 vom 22.6.2001: Gesetz über die Rückgewinnung von FCKW betreffend besondere Produkte, sowie deren Beseitigung
- 4. Gesetz Nr. 65 vom 22.6.2001: Sondermaßnahmengesetz über die Bekanntmachung des richtigen Umgangs mit PCB-Abfall
- 5. Gesetz Nr. 66 vom 22.6.2001: Änderungsgesetz des Gesetzes über die Abfallbeseitigungskörperschaften
- 6. Gesetz Nr. 72 vom 27.6.2001: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über heiße Quellen (*Onsen*-Gesetz)
- Gesetz Nr. 73 vom 27.6.2001: Ergänzungs- und Änderungsgesetz des Sondermaßnahmengesetzes zur Reduzierung der Gesamtstickoxid (NO) Emission von Kraftfahrzeugen in bestimmten Regionen
- 8. Gesetz Nr. 74 vom 27.6.2001: Ergänzungs- und Änderungsgesetz des Gesetzes über die Reinigung von Abwassersammelzisternen